



SECO-DSRE / NRP-FSK 20.9.2018

## Bergbahnförderung im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP)

# Leitlinien für Förderstrategien der Kantone im Bergbahnbereich

## 1 Einleitung / Bedeutung der NRP-Förderung

*Bergbahnen  
haben eine wichtige  
Funktion*

Der Tourismus bildet in ländlichen und alpinen Regionen ein zentrales Wertschöpfungssystem und Bergbahnen haben in diesem System eine Rückgratfunktion. Nur dank den Bergbahnen können Touristen mühelos Höhen überwinden und die alpine Bergwelt geniessen.

*Unterstützung touri-  
stischer Bergbahnen  
über die NRP*

Abgesehen von der Förderung im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) gibt es keine andere Bundespolitik, welche die finanzielle Unterstützung von vorwiegend touristisch genutzten Bergbahnen ermöglicht.<sup>1</sup>

## 2 Leitlinien

### 2.1 Zielsetzung der Leitlinien

*Verlustrisiko senken*

Mit den Leitlinien soll ein fokussierter und verantwortungsvoller Umgang mit Bundesgeldern sichergestellt werden. 90 bis 95% der NRP-Darlehen sollen im Rahmen einer kantonalen Förderstrategie vergeben werden.

*Referenz bieten*

Die Leitlinien sollen als Referenz für die Kantone zur Erstellung ihrer kantonalen Förderstrategien dienen.

*Handlungsspielraum  
erhalten*

Der Handlungsspielraum der Kantone bei der Festlegung ihrer spezifischen strategischen Stossrichtungen soll nicht unnötig eingeschränkt werden.

*Definition inhaltlicher  
Minimalstandards*

Die Leitlinien definieren verbindliche inhaltliche Minimalstandards, welche durch die kantonalen Strategien erreicht werden müssen.

---

<sup>1</sup> Investitionen in Seilbahnen mit Erschliessungsfunktion werden durch FABI mitfinanziert.



## 2.2 Begriffe

### *Bergbahnförderung*

Unter Bergbahnförderung versteht der Bund die (finanzielle) Unterstützung konkreter Projekte von Bergbahnunternehmen, die touristische Transportanlagen für die Beförderung von Gästen betreiben.

Die Förderung beschränkt sich nicht auf die Transportanlagen, sondern kann auch damit verbundene Projekte betreffen, welche zu einer Nachfragesteigerung und dadurch zu einer nachhaltigen Verbesserung der Rentabilität des Bergbahnunternehmens selbst führen und dieses in seiner Rückgratfunktion für die touristische Destination stärken.

### *Kantonale Bergbahnförder- strategie (Förderstrategie)*

In der kantonalen Bergbahnförderstrategie (Förderstrategie) legen die Kantone fest, wie und mit welchen NRP-Mitteln des Kantons und des Bundes die Bergbahnen gefördert werden.

## 2.3 Anforderungen des Bundes

### 2.3.1 Grundsätze

#### *Kategorie A*

Alle Kantone, ...

- ... in denen mehr als 6 Bergbahnunternehmen tätig sind, welche Anlagen mit einer eidgenössischen Konzession betreiben oder ...
- ... in denen 3 bis 6 Bergbahnunternehmen tätig sind, welche Anlagen mit einer eidgenössischen Konzession betreiben **und** planen, innerhalb der Dauer eines Umsetzungsprogrammes (4 Jahre) NRP-Darlehen des Bundes von **mindestens 5 Mio. CHF** zu vergeben ...

... sind verpflichtet eine Förderstrategie zu erstellen. Die Unterstützung von Bergbahnprojekten mit NRP-Darlehen hat auf der Grundlage dieser kantonalen Förderstrategie zu erfolgen. (siehe **Anhang 1**).

#### *Kategorie B*

Allen Kantonen, in denen 3 bis 6 Bergbahnunternehmen tätig sind, welche Anlagen mit einer eidgenössischen Konzession betreiben **und** planen, innerhalb der Dauer eines Umsetzungsprogrammes (4 Jahre), **weniger als 5 Mio. CHF** NRP-Darlehen des Bundes zu vergeben, wird die Erstellung einer Bergbahn-Strategie empfohlen.

#### *Kategorie C*

Alle übrigen Kantone müssen keine Förderstrategie erstellen. Es gilt die Empfehlung, den Kriterienkatalog im **Anhang 2** anzuwenden.

#### *Gemeinsame Förderstrategien*

Unter der Voraussetzung der territorialen Verbundenheit, können mehrere Kantone gemeinsam eine Förderstrategie erstellen. Es ist beispielsweise durch gemeinsame Arbeitsgruppen sicherzustellen, dass die Strategien in den einzelnen Kantonen auch Akzeptanz finden und angewendet werden.

*Aktualisierung* Die Förderstrategie muss periodisch, i.d.R. alle vier Jahre, in Abstimmung mit den kantonalen NRP-Umsetzungsprogrammen, überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden.

*Öffentlichkeit* Der Bund empfiehlt, die kantonalen Förderstrategien öffentlich zugänglich, bzw. einsehbar zu machen.

### 2.3.2 Verbindliche inhaltliche Elemente / Regelungen

Form und Inhalt der Förderstrategie ist grundsätzlich den Kantonen überlassen, allerdings müssen folgende Elemente in den kantonalen Förderstrategien enthalten, bzw. geregelt sein;

#### Inhalte

- Ausgangslage* ➔ Beschrieb des aktuell geltenden regulatorischen Umfeldes der NRP-Förderung; Kohärenz mit den kantonalen Tourismusgesetzgebungen, wo vorhanden regionalen Entwicklungsprogrammen und kantonalen Wirtschaftsentwicklungsstrategien.
- Strukturelle Situationsanalyse* ➔ Strukturelle Situationsanalyse; Darstellung der touristischen und betriebswirtschaftlichen Ausgangslage der Bergbahnen im Kanton.
- Strategische Stossrichtungen* ➔ Festlegung der strategischen Schwerpunkte und kantonalen Prioritäten der Bergbahnförderung für die kommenden Jahre angesichts des zu erwartenden Strukturwandels.
- Kriterienkatalog* ➔ Definition transparenter und nachvollziehbarer Voraussetzungen und Kriterien für die Vergabe von NRP-Darlehen, zum Beispiel:
- Formelle Kriterien
  - Generelle Kriterien (z.B. Beitrag zum Strukturwandel, regionale Einbettung)
  - Projektspezifische Kriterien
- ➔ Festlegung finanzieller und betriebswirtschaftlicher Mindestanforderungen zur Sicherstellung einer nachhaltigen Förderung.
- Businessplan* ➔ Für die Beurteilung eines Antrages muss für die Gesamtunternehmung ein solider und objektiver Businessplan mit einem Zeithorizont von fünf bis sieben Jahren verlangt werden.



## Bedingungen

*NRP-Darlehen und  
Dividenden-  
ausschüttung*

- ➔ Lässt der Kanton zu, dass während der Darlehenslaufzeit Dividenden oder Kapitalrückzahlungen an die Aktionäre ausgeschüttet werden, so sind in der Förderstrategie Zusatzaufgaben zu formulieren, welche sicherstellen, dass die Bundesmittel nicht zur Aufrechterhaltung einer Dividenden-Ausschüttung missbraucht werden.

Zusätzlich ist bei einer Dividendenausschüttung für das NRP-Darlehen (Anteil des Bundes) eine erstklassige Sicherheit oder eine Gemeindegarantie vorzulegen.

In Kantonen ohne eigene Förderstrategie gilt die Anforderung, dass mit jeder Dividendenausschüttung eine zusätzliche Amortisation von mindestens 50% des ausgeschütteten Dividendenbetrags geleistet werden muss.

*Kantonsüber-  
greifende Projekte*

- ➔ Wenn durch das Projekt Gästeströme betroffen sind, welche heute oder möglicherweise in Zukunft über die Kantonsgrenzen hinaus erfolgen, so ist eine überkantonale Abstimmung zwischen den Akteuren nachzuweisen.

*Konformität mit den  
Grundsätzen der  
NRP*

- ➔ Generell muss die Bergbahnförderung die Anforderungen der NRP erfüllen: Exportbasisansatz; Wertschöpfungsorientierung, Innovation etc.

*Plangenehmigung  
des BAV muss vor-  
liegen*

- ➔ Für die Auszahlung von NRP-Darlehen wird eine rechtskräftige Plangenehmigung und Konzessionserteilung des BAV vorausgesetzt. Soll ein Teil der Finanzierung über NRP-Darlehen erfolgen, muss dem Plangenehmigungs- und Konzessionsgesuch eine grundsätzliche Zusicherung des kantonal zuständigen Organs beigelegt werden. Alternativ weist die Gesuchstellerin kompensatorisch eine andere Finanzierung für den entsprechenden Betrag nach (z.B. Bankgarantie).

### 2.3.3 Inhaltliche Empfehlungen

Bei der Erarbeitung von Förderstrategien gelten folgende weitere Empfehlungen zum Aufbau und Inhalt.



*Verwendung von  
Branchen-  
benchmarks*

- ➔ Bei der Festlegung der finanziellen und betriebswirtschaftlichen Mindestanforderungen sollten die Branchenbenchmarks<sup>2</sup> nicht unterschritten werden.

*Kategorisierung für  
eine differenzierte  
Förderung*

- ➔ Eine geeignete kantonsspezifische Kategorisierung der Bergbahnunternehmen wird empfohlen. Mögliche Kriterien zur Kategorisierung sind: Grösse (Umsatz), Ertragskraft, Einbettung/Funktion in der Destination, Angebot oder andere Kriterien, in denen sich die Bergbahnunternehmen des Kantons grundlegend unterscheiden.

Mit einer Kategorisierung ist eine differenziert formulierte Förderpraxis möglich, indem ...

- ... spezifische – auf die Markterfordernisse zugeschnittene – strategische Stossrichtungen je Kategorie definiert werden,
- ... in der Folge eine Überprüfung möglich ist, ob die Bergbahnunternehmen sich diesen Vorgaben entsprechend verhalten und beispielsweise das Potential zur Bereinigung von Strukturen, Zusammenarbeit und Kooperation zwischen Unternehmen und/oder Destinationen ausschöpfen und ...
- ... die Wettbewerbskraft der Branche insgesamt gestärkt wird und Marktverzerrungen möglichst vermieden werden (Prinzip: Die Stärken stärken).

*Strategieförderung,  
nicht Anlagen-  
förderung*

- ➔ Der differenzierte Ansatz macht deutlich, dass keine Anlagenförderung nach dem Giesskannenprinzip, sondern eine fokussierte Strategieförderung betrieben werden soll.

*Fördergegenstand*

- ➔ Nach diesem Grundsatz der «Strategieförderung – nicht Anlagenförderung», hat die Definition des konkreten Fördergegenstands (z.B. Transportanlagen, Beschneigungsanlagen, etc.) keine Priorität.

Vor dem Hintergrund eines fokussierten Einsatzes der Fördermittel empfiehlt der Bund trotzdem, möglichst klar zu definieren, welche Projekte (in den definierten Kategorien) unterstützt werden; z.B. «Beschneigungsanlagen für die Sicherung des Grundangebots im Haupt-Skigebiet», «Infrastruktur für das Sommererlebnis», etc.

In kritischen Lagen unterhalb der natürlichen Schneesicherheitsgrenze sind Investitionen in die Skiinfrastruktur zu hinterfragen und im Kontext des regionalen Mikroklimas zu beurteilen.

---

<sup>2</sup> Siehe beispielsweise bestehende Förderstrategien oder Handbuch Bergbahnfinanzierung, SBS, Hochschule Luzern, 2010.



### 2.3.4 NRP-Grundsätze

#### *Innovation*

- Gemäss NRP-Gesetz müssen die geförderten Projekte Innovationscharakter haben. Gemäss der Botschaft über die NRP (2005) ist darunter die Verwirklichung neuartiger, zukunftsgerichteter und auf Wertschöpfung ausgerichteter Ideen zu verstehen.

#### *Unternehmen mit geringer Wertschöpfung*

- Der Einsatz der NRP-Mittel ist auf exportorientierte Projekte fokussiert, deren touristische Bedeutung über die Region hinaus geht. Infrastrukturen / Anlagen / Unternehmen, welche weitgehend der Freizeitgestaltung der lokalen / regional ansässigen Bevölkerung dienen, sollen nicht im Rahmen der NRP gefördert werden.

#### *Einbettung in der Destination / Koope- rationsbereitschaft*

- Der Hauptgrund für die Förderung der Bergbahnen ist ihre Besonderheit als Wertschöpfungsmotor für die Region. Ist dieser Motor nicht in einem funktionierenden Gesamtsystem eingebettet, können seine Kapazitäten nicht ausgeschöpft werden.

Die Bereitschaft zur Kooperation soll in der strategischen Ausrichtung eine zentrale Rolle einnehmen. Die Integration der Bergbahnunternehmung in die Strategie sowie die Marketingaktivitäten der Region und/oder der Destination soll als Voraussetzung formuliert werden.

## 2.4 Aufgabenteilung Bund – Kantone

#### *Bring-Prinzip*

Die Kantone senden nach jeder Aktualisierung ihre Strategien an das SECO. Es gilt aus Sicht der Kantone das Bring-Prinzip.

#### *Prüfung der Förderstrategien*

Die inhaltliche Ausgestaltung der Förderstrategie obliegt den Kantonen. Der Bund (das SECO) prüft in regelmässigem Abstand, ob die Bergbahnstrategien in aktualisierter Form vorliegen und diese den Leitlinien entsprechen. Eine Genehmigung der Strategie auf Bundesebene ist nicht vorgesehen.



## Anhang 1

### Verpflichtung zur Erstellung einer Förderstrategie

<b>Kategorie A</b>	<b>Kategorie B</b>	<b>Kategorie C</b>
Kantone, welche eine Förderstrategie erstellen müssen, um NRP-Mittel einzusetzen:	Kantone im Grenzbereich, denen die Erstellung einer Förderstrategie empfohlen wird, um NRP-Mittel einzusetzen (zu beachten: Strategie ist obligatorisch, sofern in einer Programmperiode Bundesdarlehen von 5 Mio. Franken oder mehr eingesetzt werden):	Kantone, welche keine Förderstrategie erstellen müssen, um NRP-Mittel einzusetzen:
Wallis (57)	Freiburg (6)	Appenzell Ausserrhoden (2)
Bern (47)	Obwalden (6)	Neuenburg (2) <sup>3</sup>
Graubünden (38)	Luzern (4)	Solothurn (2)
Tessin (19)	Appenzell Innerhoden (3)	Basel Landschaft (1)
St. Gallen (15)	Zürich (4) <sup>4</sup>	Zug (1)
Schwyz (14)		Thurgau (0)
Nidwalden (12)		Jura (0)
Uri (12)		Aargau (0)
Waadt (10)		Basel Stadt (0)
Glarus (8)		Genf (0)
		Schaffhausen (0)

*Tabelle 1 - In Klammer: Anzahl konzessionierte Transportunternehmen gemäss [www.bav.admin.ch](http://www.bav.admin.ch) (Seilbahnen und Zahnradbahnen)*

<sup>3</sup> Ausgenommen ist das Funiculaire Université - Neuchâtel gare (Ville de Neuchâtel)

<sup>4</sup> Ausgenommen ist die Skymetro (Flughafen Zürich)



## Anhang 2

### **Arbeitshilfe - Kriterienkatalog zur Anwendung in Kantonen, die keine Förderstrategie erstellen müssen**

#### *Formelle Kriterien*

- Es liegt ein konkretes Projekt vor und das Gesuch ist vollständig.  
Die Gesuchstellerin ist eine Bergbahn-/Seilbahnunternehmung, die touristische Transportanlagen für die Beförderung von Gästen betreibt.
- Das Projekt entspricht den raumplanerischen und umweltrechtlichen Vorgaben.
- Für die Auszahlung des NRP-Darlehens wird die rechtskräftige Plangenehmigung und Konzessionserteilung des BAV vorausgesetzt.<sup>5</sup>

#### *Generelle Kriterien*

- Die Tätigkeiten der Unternehmung und das geplante Projekt entsprechen den kantonalen und wo vorhanden regionalen Entwicklungskonzepten.
- Das Projekt wird von den Regionalorganisationen (Tourismusorganisation, Region) befürwortet.
- Die Unternehmung ist in das regionale Standort-Marketing (sofern vorhanden) eingebunden und ein einheitlicher Marktauftritt ist gewährleistet.
- Die Unternehmung verfügt über eine professionelle Führung (Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Kader).

#### *Projektspezifische Kriterien*

- Es liegt ein solider Businessplan mit folgenden Inhaltspunkten vor:
  - a) Darstellung der Ausgangslage
  - b) Ziele / Strategische Stossrichtung der Gesamtunternehmung
  - c) Zielgruppendefinition und Angebotsentwicklung
  - e) Marktbearbeitung / Marketing
  - f) Investitionsplanung
  - g) Mittelfristige Planerfolgsrechnung (mindestens 5-7 Jahre)
  - h) Finanzierung
  - i) Führung

---

<sup>5</sup> Soll ein Teil der Finanzierung über NRP-Darlehen erfolgen, muss dem Plangenehmigungs- und Konzessionsgesuch eine grundsätzliche Zusicherung des kantonal zuständigen Organs beigelegt werden. Alternativ weist die Gesuchstellerin kompensatorisch eine andere Finanzierung für den entsprechenden Betrag nach (z.B. Bankgarantie).





- Nachweis der wirtschaftlichen Tragbarkeit; Einhalten/Erreichen von finanziellen Mindestkriterien spätestens drei Jahre nach der Projektrealisierung, z.B.
  - EBITDA-Marge mindestens 30% (25% für Mischbetriebe)
  - Eigenkapital-Anteil mindestens 40%

*Art und Ausmass der Förderung*

- Folgende Elemente müssen unter anderem in der Verfügung geregelt werden:
  - Definition der maximal anrechenbaren Kosten und Kostenarten (insbesondere bei über Finanzierungsleasing finanzierten Teilen)
  - Darlehenslaufzeit (gemäss Gesetz maximal 25 Jahre)
  - Zins; normal verzinsliches, zinsgünstiges oder zinsloses Darlehen
  - Kantonsspezifische Auflagen zu den verlangten Sicherheiten
  - Bei einer allfälligen Dividendenausschüttung muss eine zusätzliche Amortisation von mindestens 50% des ausgeschütteten Dividendenbetrags geleistet werden.